

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**  
zum  
**Bebauungsplan Nr. 09.W.192**  
**„Wohnen und Sondergebiet am Südring“**  
**Hansestadt Rostock**

Auftraggeber:                   Hansestadt Rostock  
  Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung  
  Holbeinplatz 14  
  18069 Rostock

Verfasser:                        BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
  Landschaftsarchitekten GmbH  
  Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin  
  Fon.: 0385/5937890 Fax. 0385/734265



Bearbeitung:                    Landschaftsarchitekt Christian Beste  
  Dipl.-LaÖk. Sandra Blome  
Stand:                             August 2018

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	4
1.3 Methodisches Vorgehen .....	5
1.4 Datengrundlagen.....	7
<b>2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN MERKMALE .....</b>	<b>8</b>
2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens .....	8
2.2 Relevante Projektwirkungen .....	8
<b>3. BESTANDSDARSTELLUNG UND RELEVANZPRÜFUNG .....</b>	<b>9</b>
3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.2 Europäische Vogelarten .....	17
<b>4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE.....</b>	<b>20</b>
4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	22
4.2 Europäische Vogelarten .....	23
<b>5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE UND ZUM ERSATZ.....</b>	<b>26</b>
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	26
5.2 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen .....	27
<b>6. FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEWERTUNG.....</b>	<b>29</b>
<b>7. QUELLEN.....</b>	<b>30</b>

**TABELLEN**

**SEITE**

Tabelle 1: Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (LUNG 2010) .....6  
Tabelle 2: Angaben zum Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten  
im Untersuchungsgebiet und deren Betroffenheit anhand der gesamtliste der in  
Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG  
M-V 2010) (x = ja, - = nein).....10  
Tabelle 3: Erfasste Brut- und Sommervögel sowie Nahrungsgäste im B-Plan-Gebiet (BÜRO FÜR  
ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN, 2014/2016) .....17  
Tabelle 4: Relevanzprüfung nachgewiesener Brutvogelarten .....19  
Tabelle 5: Übersicht der Bauzeitenregelungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte .....27

**ABBILDUNGEN**

Abbildung 1: Übersicht der Untersuchungsräume der faunistischen Kartierungen 2014 und 2016.....3

- Anlage I:           Formblätter Fledermäuse (Einzelprüfung)  
                  Formblätter Europäische Vogelarten (Einzelprüfung)  
                  Formblätter Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verfolgt mit dem Bebauungsplan Nr. 09.W.192 die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers zwischen dem Bahnhof und dem Universitätsviertel. Die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Hierfür wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, welcher das Ziel hat, die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanzenwelt aus artenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet der Hansestadt Rostock und gehört zum Stadtteil Südstadt. (siehe Abbildung 1). Untersuchungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Geltungsbereich des B-Plans. Der westliche Geltungsbereich wurde bereits 2014 im Zuge des B-Plans „Groter Pohl“ kartiert. Im Jahr 2016 erfolgte eine weitere Kartierung des restlichen Geltungsbereichs.

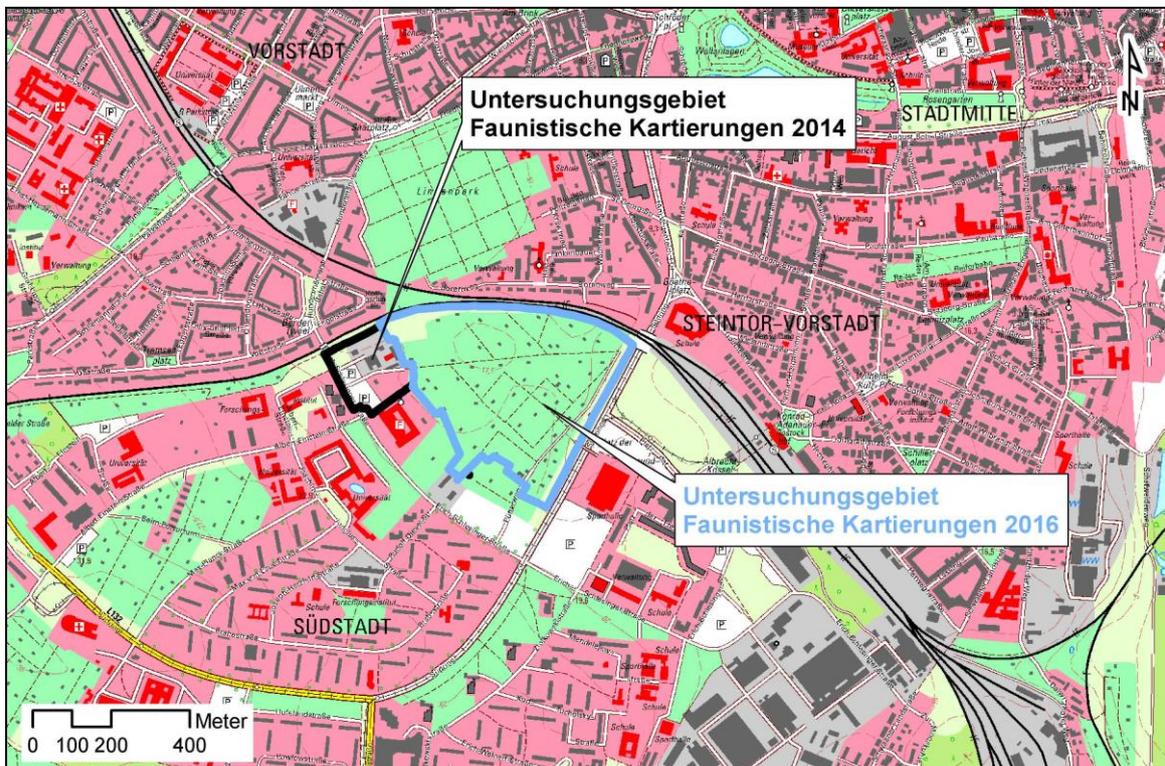


Abbildung 1: Übersicht der Untersuchungsräume der faunistischen Kartierungen 2014 und 2016

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die in § 44 BNatSchG genannten Bestimmungen zum besonderen Artenschutz sind dabei striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert. Absatz 1 beinhaltet für die besonders und streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die insbesondere aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt (siehe Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung zum Vorhaben im GOP), gelten die besonderen Maßgaben gem. § 44 (5) BNatSchG:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die

ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sogenannte CEF Maßnahmen – festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

**So ergibt sich unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG der folgende, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artkatalog:**

- alle europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL),
- die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie  
Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Hierunter fallen Arten der EU-Artenschutzverordnung sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in einem hohen Maß verantwortlich ist. Bei den Arten der EU-Artenschutzverordnung handelt es sich jedoch größtenteils um Exoten und die wenigen heimischen Arten sind gleichzeitig durch die europäischen Vogelarten und die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie abgedeckt. Eine Rechtsverordnung zu Arten mit einer entsprechend nationalen Verantwortung liegt bislang noch nicht vor, so dass dieser Passus im vorliegenden Fachbeitrag unberücksichtigt bleibt.

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 2.7.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (Büro FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V bezeichnet) zurückgegriffen.

Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft entgegenstehen (dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis der Vollzugsfähigkeit), um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möglichst zu vermeiden.

Die zentrale Aufgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche durch das Vorhaben hervorgerufene artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für relevante Arten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gliedert sich in die zentralen Arbeitsschritte "Relevanzprüfung" und "Konfliktanalyse". So hat die Relevanzprüfung die Aufgabe, die Arten herauszufiltern, für die eine Betroffenheit mit hinlänglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dabei handelt es sich vor allem um Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im vorhabenrelevanten Wirkungsbereich nicht vorkommen bzw. im Rahmen der Bestandserfassung nicht festge-

stellt werden konnten oder die aufgrund ihrer geringen artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen erwarten lassen. Können Beeinträchtigungen für Arten nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, erfolgt für diese eine Konfliktanalyse.

Im Rahmen der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. In der artbezogenen Wirkungsprognose werden daher die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen der Arten gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten eintreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden kann. Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind ggf. weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Gemäß Leitfaden Artenschutz M-V (LUNG 2010) sind für alle Anhang IV-Arten sowie für bestimmte Europäische Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse einzelartbezogene Prüfungen im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vorzunehmen, während bei vielen ungefährdeten Vogelarten Betroffenheiten auf Gildenebene geprüft werden können (Gruppenprüfung). In der nachfolgenden Übersicht sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

**Tabelle 1:** Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (LUNG 2010)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelartprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.</li> <li>- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)</li> <li>- Rastvogelarten, gemäß Artikel IV Abs. 2 VSchRL, mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen sowie anderen Ruhestätten</li> <li>- gefährdete Vogelarten gemäß Rote Liste M-V bzw. BRD (Kategorie 0 bis 3).</li> <li>- Vogelarten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, regelmäßig wiederkehrend die gleichen Brutplätze nutzen und bei Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich Probleme beim Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (Koloniebrüter, Gebäudebrüter, Horstbrüter, Höhlenbrüter, große Lebensraumausdehnung).</li> <li>- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)</li> <li>- In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten (EUArtSchV)</li> <li>- Arten, für die Mecklenburg-Vorpommern innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in MV).</li> </ul>

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Gruppenprüfung Vögel	<ul style="list-style-type: none"><li>- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum</li><li>- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird</li><li>- (in M-V) nicht gefährdete Brutvogelarten des Offenlandes (z. B. Bodenbrüter)</li><li>- (in M-V) nicht gefährdete Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (z. B. Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter)</li></ul>

Die Einzelart- und Gruppenprüfung erfolgt mit Hilfe der Musterformblätter der Anlagen 9.4 und 9.5 des Artenschutz-Leitfadens M-V (LUNG 2010). Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Geltungsbereich sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden anhand der projektspezifischen Wirkfaktoren die möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter befinden sich in der Anlage dieses AFB.

#### 1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Bestandserfassung der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien durch das BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN (2014/2016),
- Potenzialanalyse von nicht erfassten Arten auf Grundlage der in den Jahren 2014 und 2016 durchgeführten Biotop- und Nutzungskartierung durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN,
- Auswertung der einschlägigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzen-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (v.a. EICHSTÄDT et al. 2006, VÖKLER et al. 2014, LUNG 2007, UMWELTMINISTERIUM IN MV 1991, Kartenportal Umwelt des LUNG MV 2014, I.L.N. 2009).

## 2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Merkmale

### 2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

In der Hansestadt Rostock ist in der südwestlichen Bahnhofsvorstadt die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers geplant. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan 09.W.192 „Wohnen und Sondergebiet am Südring“ aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst ca. 22 ha.

Geplant ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, Sondergebietsflächen, einer Gewerbefläche, einer Gemeinbedarfsfläche, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung (Rad/Fußweg) sowie Grünflächen. In den Randbereichen sind der Erhalt und die Entwicklung von Grünflächen vorgesehen, die teilweise als Retentionsflächen im Gebiet dienen. Im Straßenbereich sind Anpflanzungen von Bäumen und kleinwüchsigen Sträuchern geplant.

Die Erschließung der Flächen erfolgt über die vorhandene Erich-Schlesinger-Straße. Da der B-Plan nicht vorhabenbezogen ist, können keine lagekonkreten Festsetzungen zu einzelnen Baukörpern, Verkehrsflächen usw. innerhalb der einzelnen Baugebiete erfolgen.

### 2.2 Relevante Projektwirkungen

Bei der Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen können bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entstehen, die im Einzelfall zu Verletzungen der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG führen könnten. Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen aufgeführt. Potenzieller Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich des B-Plans. Der B-Plan verursacht insbesondere Eingriffe in Kleingartenanlagen, Siedlungsgehölze, Einzelbäume und Gebäude.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

#### **Baubedingter temporärer Lebensraumverlust durch**

- Störwirkungen und Vergrämung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch den Maschinenbetrieb und die Anwesenheit von Menschen\*,
- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsflächen,
- temporärer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodungen, Gebäudeabbrissen und Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase

#### **Anlagebedingter Lebensraumverlust durch**

- Dauerhafte Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme,
- Meidereaktion und Vergrämung durch die baulichen Anlagen\*,

#### **Betriebsbedingter Lebensraumverlust durch**

- Scheuchwirkung und Vergrämung durch Bewegungsreize, Licht- und Geräuschemissionen (Verkehr und die Anwesenheit von Menschen)\*

\* Hinsichtlich dieser Wirkungen bestehen bereits gleichartige Vorbelastungen aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet, umgebender Verkehrsflächen und der Nutzung des Geltungsbereichs.

### **3. Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung**

Die nachfolgenden Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Geltungsbereich basieren auf den in Kapitel 1.4 genannten Datengrundlagen. Die detaillierten Erfassungsergebnisse incl. der Verortung der gefährdeten bzw. geschützten Arten können dem entsprechenden Fachgutachten (Anlagen 2-3 zum GOP) sowie dem "Bestands- und Konfliktplan" entnommen werden (siehe Karte Nr. 1 GOP).

Die Bestandserfassung ist anhand von anerkannten Erfassungsmethoden durchgeführt worden und entspricht dem gegenwärtigen Stand der Technik. Die Anforderungen gemäß Anlage 6a der Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 1999) wurden berücksichtigt. Sie stellt somit eine geeignete Grundlage dar, die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu ermitteln und abschließend zu prüfen.

Ein Vorkommen nicht erfasster Brutvogel- und Fledermausarten ist im UR insgesamt nicht zu erwarten; für diese Arten kann demzufolge eine Betroffenheit und somit eine Prüfrelevanz vorab ausgeschlossen werden.

Für alle anderen Artengruppen, für die keine Kartierung vorliegt, wird auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

#### **3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Die folgende Tabelle 2 enthält gemäß Artenliste des LUNG M-V eine Auflistung aller im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Es werden diejenigen Arten herausgearbeitet, welche im Geltungsbereich vorkommen und von Projektwirkungen betroffen sein können.

**Tabelle 2:** Angaben zum Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsgebiet und deren Betroffenheit anhand der gesamtliste der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010) (x = ja, - = nein)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Nachweis im UR / Vorha- bengebiet Kartierung erforderlich = e	Beein- trächtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	-	-	-	Sämtliche Amphibienarten sind auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (aquatische Teillebensräume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen wie größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen sowie Mooren, teilweise auch in Gärten und Hecken.  Die Artengruppe wurde kartiert. Es wurden keine Amphibienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.  Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Amphibien durch das geplante Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.  <b>Es besteht keine Prüfrelevanz.</b>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		2	-	-	-	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		2	-	-	-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	-	-	-	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	-	-	-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	-	-	-	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		1	-	-	-	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		2	-	-	-	
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch		2	-	-	-	
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		1	-	-	-	Die im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen zur Artengruppe der Reptilien erbrachten keine Nachweise zu Vorkommen der aufgeführten Arten.  <b>Es besteht keine Prüfrelevanz.</b>
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	-	-	-	
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Nachweis im UR / Vorha- bengebiet Kartierung erforderlich = e	Beein- trächtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		1	-	-	-	<p>Es liegt ein Nachweis eines Sommerquartieres der Breitflügelfledermaus an einem Gebäude im nordwestlichen Teil des Plangebietes aus dem Jahr 2014 vor. Darüber hinaus liegen zwei Quartierverdachte im östlichen Plangebiet an Gartenhäusern aus dem Jahr 2016 vor.</p> <p>Für die Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus konnten Jagdbeobachtungen erbracht werden. Die Zwergfledermaus bevorzugte dabei Gehölze und die gehölzreichen Gartenanlagen. Die Breitflügelfledermaus wurde vor allem in den Altholzbeständen im nordwestlichen Geltungsbereich erfasst. Der Abendsegler konnte auch in offenen Flächen öfter angetroffen werden.</p> <p>Überflüge konnte nur für die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus beobachtet werden.</p> <p>Bei den Nachweisen der Rauhautfledermaus und der Mückenfledermaus ist aufgrund der Nachweise im August und September von ziehenden Tieren auszugehen.</p> <p>Ein Vorkommen von an Gewässer oder ausgedehnte Waldgebiete gebundene Arten Großes Mausohr, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus und Wasserfledermaus kann aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund von geplanten Gebäudeabrissen ist eine Betroffenheit der Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen.</p> <p><b>Es besteht Prüfelevanz für die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus</b></p>
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		0	-	-	-	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		3	-	x	x	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		2	-	-	-	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		1	-	-	-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		4	-	-	-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		2	-	-	-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		1	-	-	-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		3	-	-	-	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		1	-	-	-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		3	-	x	-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		4	-	x	-	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		4	-	x	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		-	-	x	-	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		4	-	-	-	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		-	-	-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas		1	-	-	-	
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	-	-	-	<p>Bewohnt saubere stehende Gewässer, auch dystrophe Gewässer. Die Z. Tellerschnecke ist in M-V sehr selten. Vorkommen sind u.a. aus Westmecklenburg und von der Insel Rügen bekannt.</p> <p>Ein Vorkommen und eine Betroffenheit im B-Plangebiet können aufgrund</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Nachweis im UR / Vorha- bengebiet Kartierung erforderlich = e	Beein- trächtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							fehlender geeigneter Gewässerbiotope ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	-	-	-	Benötigt als Lebensraum saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung. Derartige Biotopstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		2	-	-	-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgewässern. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Eine Betroffenheit im Untersuchungsraum kann daher ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Gomphus flavipes</i> ( <i>Stylurus flavipes</i> )	Asiatische Keiljungfer		-	-	-	-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	-	-	-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		0	-	-	-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	-	-	-	
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		1	-	-	-	
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock		1	-	-	-	Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte, absterbende Eichen. Die Art ist in M-V sehr selten. Im B-Plangebiet sind keine absterbenden alten Eichen mit Lebensraumpotenzial für den Großen Eichenbock vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		-	-	-	-	Schwimmkäfer benötigen als Lebensraum Stillgewässer. Im Untersuchungsge-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Nachweis im UR / Vorha- bengebiet Kartierung erforderlich = e	Beein- trächtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		-	-	-	-	biet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		4	-	-	-	Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimate bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeigneten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km überwunden (Landesumweltamt Brandenburg 2002)  Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume sind zu jung um den Lebensraumansprüchen des Eremiten zu genügen. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit im Untersuchungsgebiet kann daher ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	-	-	-	Bewohnt Seggenrieden, Überflutungsbereiche von Seen, naturnahe Feuchtwiesen, Torfstichen usw.  Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	Bewohnt Nährstoffreiche Feuchtwiesen und Feuchtbrachen mit Beständen von der Futterpflanze Polygonum bistorta. Die Art gilt als Zeiger- und Leitart kalter Quellmoorstandorte sowie der artenreichen Feuchtwiesen mit Polygonum-Beständen. In M-V sehr selten.  Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		4	-	-	-	Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers sind Lichtungen, Schlagfluren, Schneisen u.ä. der Wälder mit den Raupenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich.  Derartige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden; ein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Nachweis im UR / Vorha- bengebiet Kartierung erforderlich = e	Beein- trächtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sind ausgeschlossen. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<b>Säugetiere</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	-	-	-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im Untersuchungsgebiet können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	-	-	-	Benötigt langsam fließende bis stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Im B-Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden. Mit einem Vorkommen von Wechselwirkungen der Art ist bei dem störungsempfindlichen Biber ebenfalls nicht zu rechnen. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		2	-	-	-	Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen störungsarmen Rückzugsräumen. Er ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässerbiotope können Einstände der Art für das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ausgeschlossen werden. Mit Wechselwirkungen des störungsempfindlichen Fischotters ist in dem gewässerfernen Bereich nicht zu rechnen. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Nachweis im UR / Vorha- bengebiet Kartierung erforderlich = e	Beein- trächtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		0	-	-	-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze.  Im B-Plangebiet ist aufgrund der Biotopausstattung nicht mit einem Auftreten der Art zu rechnen. Für die Haselmaus liegen entsprechend der landesweiten Verbreitungskarte (Artensteckbrief LUNG M-V, 2010) lediglich Vorkommensnachweise für die nördliche Schaalseeregion und die Insel Rügen vor. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz.</b>
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		0	-	-	-	Von Osteuropa her gelangen immer wieder Wölfe nach M-V, wobei Einstände der Art derzeit vermutlich nur in störungsarmen und deckungsreichen Gebieten (z.B. Truppenübungsplätze) zu erwarten sind. Die Art ist in Deutschland als scheu und siedlungsmeidend anzusehen.  Im Untersuchungsgebiet, welches sich innerhalb des Stadtgebietes von Rostock befindet, ist entsprechend der hohen anthropogenen Nutzungsfrequenz nicht von einer Relevanz dieser Art auszugehen. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz.</b>
<b>Fische</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	-	-	-	Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im B-Plangebiet nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz.</b>
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		0	-	-	-	Der Nordseeschnäpel lebt in Küstengewässern und zieht im Herbst in Haffe, Bodden und Unterläufe von Flüssen. Solche Biotope sind auf den Untersuchungsflächen nicht vorhanden. Daher kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz.</b>
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		1	-	-	-	A. palustris bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Sie müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Auf den Untersuchungsflächen sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Nachweis im UR / Vorha- bengebiet Kartierung erforderlich = e	Beein- trächtigungen durch das Vorhaben sind möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie		2	-	-	-	Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Diese sind auf den Untersuchungsflächen nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		R	-	-	-	Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Waldstandorte. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann aufgrund fehlender Standortbedingungen ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		1	-	-	-	Als eine Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen ist. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout		2	-	-	-	Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind auf den Untersuchungsflächen nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		1	-	-	-	Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Solche Standortbedingungen sind auf den Untersuchungsflächen nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keine Prüfrelevanz</b>

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen, sind aus der Artengruppe der Fledermäuse die Arten **Breitflügel- und Zwergfledermaus** zu berücksichtigen.

### 3.2 Europäische Vogelarten

Die Brutvogelkartierung wurde im Zeitraum von April bis Juni 2014 und April bis Juli 2016 an jeweils 3 Terminen vom BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN durchgeführt, (siehe Anlage 2-4 zum GOP). Im folgenden wird auf die Ergebnisse im Geltungsbereich eingegangen.

Insgesamt konnten im Geltungsbereich 27 Vogelarten festgestellt werden, von denen 25 als Brutvogel und zwei als Nahrungsgast eingestuft wurden. Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um typische Arten des Siedlungsbereiches, die im Arteninventar keine Besonderheiten darstellen.

Unter den nachgewiesenen Brutvögeln sind zwei Arten, die in der Roten Liste von M-V oder der BRD mit einem Gefährdungsstatus geführt werden. Zwei weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste in M-V oder der Roten Liste der BRD. Dabei handelt es sich um **Feldsperling** (M-V 3, BRD V), **Bluthänfling**(M-V V, BRD 3), **Haussperling** (M-V V, BRD V), und **Gartenrotschwanz** (BRD V).

**Tabelle 3:** Erfasste Brut- und Sommervogel sowie Nahrungsgäste im B-Plan-Gebiet (BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN, 2014/2016)

Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung <sup>1)</sup>	Anzahl BP 2014/ 2016	Status 2014/ 2016 <sup>2)</sup>	Gilde <sup>3)</sup>
1	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		-/1	-/BV	B
2	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	(BRD 3, MV V)	2/-	BV/-	Gf
3	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		-/1	-/BV	Gf
4	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig		-/1	-/NG	
5	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		3/3	BN/BN	Gf
6	<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe		1/-	BV/-	Gf
7	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		3/1	BV/BV	B
8	<i>Frigilla coelebs</i>	Buchfink		1/-	BV/-	Gf
9	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		-/2	-/BV	B
10	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		3/9	BV/BN	Gh
11	<i>Parus major</i>	Kohlmeise		2/7	BV/BN	Gh
12	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	(BRD V, M-V V)	2/5	BN/BN	Gh/Gb
13	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	(BRD V, M-V 3)	1/8	BV/BN	Gh
14	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		-/2	-/BN	Gb
15	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	(BRD V)	-/17	-/BN	Gh
16	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		-/17	-/BN	Gf
17	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		2/3	BN/BV	B

Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung <sup>1)</sup>	Anzahl BP 2014/ 2016	Status 2014/ 2016 <sup>2)</sup>	Gilde <sup>3)</sup>
18	<i>Pica pica</i>	Elster		1/-	BV/-	Gf
19	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		3/5	BV/BV	Gf
20	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		4/6	BV/BV	Gf
21	<i>Sitta europea</i>	Kleiber		1/-	NG/ -	Gh
22	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		6/6	BV/BN	Gf
23	<i>Sylvia atricapilla</i>	Gartengrasmücke		-/1	-/BV	Gf
24	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		2/5	BV/BV	Gf
25	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		1/2	BV/BV	Gf
26	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		1/5	BV/BV	B
27	<i>Turdus merula</i>	Amsel		7/33	BN/BV	Gf

VÖKLER et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns

MV V = in Mecklenburg-Vorpommern (MV) auf der Vorwarnliste, M-V 3 = In Mecklenburg-Vorpommern gefährdet

<sup>1)</sup> GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

BRD V = in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) auf der Vorwarnliste, BRD 3 = in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) gefährdet

<sup>2)</sup> BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

<sup>3)</sup> Gf = Gehölzfreibrüter; Gh = Gehölzhöhlenbrüter; Gb = Gebäudebrüter; B = Bodenbrüter

Die Ergebnisse der Kartierung wurden teilweise in Karte 1 des GOP übernommen. Es werden nur ausgewählte Arten (Höhlenbrüter/Gebäudebrüter, Arten die auf der Roten Liste stehen oder für die MV eine hohe Verantwortlichkeit hat), dargestellt. Alle 2014 und 2016 festgestellten Brutvögel sind in den Anlagen 2-4 dargestellt.

Für Rastvögel hat der Geltungsbereich gemäß I.L.N. & IfaÖ (2009; Zugriff über KPU M-V) keine Funktion als Rastgebiet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten nach der in Tabelle 1 aufgeführten Bearbeitungstiefe geprüft.

**Tabelle 4:** Relevanzprüfung nachgewiesener Brutvogelarten

Art / Gilde	Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	Relevanzprüfung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumverlust durch anlagebedingte Flächenversiegelung und Meidereaktionen durch bauliche Anlagen führen</li> <li>• Lebensraumverlust durch bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen auf Tiere durch Anwesenheit von Menschen im Anlagenbereich sowie entsprechender Lärmemissionen</li> <li>• temporärer baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodung, Gebäudeabriss, Flächenberäumung, Baustelleneinrichtungen und Arbeitsflächen</li> </ul>	+ Prüfrelevanz gegeben - keine Prüfrelevanz
Bluthänfling	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Die Art nutzt Gehölze zur Brut. Da Lebensstätten der Art überplant werden, besteht <b>für die Art Prüfrelevanz.</b>	+
Feldsperling	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen und Kleingartenanlagen verbunden. Die Art nutzt Gehölzhöhlen und Nistkästen in den Kleingartenanlagen zur Brut. Da Lebensstätten der Art überplant werden, besteht <b>für die Art Prüfrelevanz.</b>	+
Kohlmeise	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Darunter befinden sich auch potenzielle Brutbäume und Nisthilfen. Für Höhlenbrüter wie die Kohlmeise sind Bruthöhlen ein limitierender Faktor. Die Art konnte im Geltungsbereich neun Mal erfasst werden. Die Bruthabitate der Art sind durch die Planung betroffen, <b>es besteht Prüfrelevanz.</b>	+
Blaumeise	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Darunter befinden sich auch potenzielle Brutbäume und Nisthilfen. Für Höhlenbrüter wie die Blaumeise sind Bruthöhlen ein limitierender Faktor. Die Art konnte im Geltungsbereich 12 Mal erfasst werden. Die Bruthabitate der Art sind durch die Planung betroffen, <b>es besteht Prüfrelevanz.</b>	+
Gartenrotschwanz	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzen verbunden. Darunter befinden sich auch potenzielle Brutbäume und Nisthilfen. Für Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz sind Bruthöhlen ein limitierender Faktor. Die Art konnte im Geltungsbereich 17 Mal erfasst werden. Die Bruthabitate der Art sind durch die Planung betroffen, <b>es besteht Prüfrelevanz.</b>	+
Hausrotschwanz	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gebäuden verbunden. Die Art nutzt Gebäudenischen zur Brut. Da Lebensstätten der Art in Gebäuden und in Kleingartenanlagen überplant werden, besteht <b>für die Art Prüfrelevanz.</b>	+
Haussperling	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen und Kleingartenanlagen verbunden. Die Art nutzt Gehölzhöhlen, Gebäude und Nistkästen in den Kleingartenanlagen zur Brut. Da Lebensstätten der Art in Gebäuden und in Kleingartenanlagen überplant werden, besteht <b>für die Art Prüfrelevanz.</b>	+
Gruppe Gehölzfreibrüter	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Im Geltungsbereich werden gehölzbestandene Flächen überplant. Gemäß Brutvogelerfassung konnten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Gartengrasmücke, Girlitz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube und Sumpfrohrsänger erfasst werden. Da die Lebensstätten der Arten überplant werden, <b>besteht für die Gruppe der Gehölzfreibrüter Prüfrelevanz.</b>	+
Gruppe am Boden brütender Vogelarten in der Krautzone	Als ungefährdete bodenbrütende Arten wurden Fitis, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp in den bodennahen Bereichen der Gehölzflächen des Geltungsbereichs nachgewiesen. Da die Lebensstätten der Arten überplant werden, <b>besteht für die Gruppe der Bodenbrütenden Arten Prüfrelevanz.</b>	+

**Im Ergebnis sind Feldsperling, Bluthänfling, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz sowie die Gruppen der Gehölzfreibrüter und der am Boden in der Krautzone brütenden Vögel prüfrelevant.**

## 4. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Entsprechend der Darstellungen des vorangegangenen Kapitels können Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung des B-Planvorhabens, die zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die in Tabelle 2 und 3 heraus gearbeiteten Anhang IV-Arten, Vogelarten und Vogelgilden nicht ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten sind daher im Rahmen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse einer genaueren Prüfung ihrer Betroffenheit durch die Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu unterziehen.

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt mit Hilfe eines Formblattes gemäß LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V. Entsprechend der Vorgaben des LEITFADENS ARTENSCHUTZ M-V ist für die Gilde „Gehöhlhöhlenbrüter“ eine Einzelprüfung sowie für die Gilden „Bodenbrüter Krauzone“, „Gehöhlzfrei-brüter“ und „Schilfbrüter“ eine Gruppenprüfung durchzuführen. Die entsprechenden Formblätter sind in der Anlage 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthalten. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse zusammenfassend erläutert.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- **Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):** Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus.

Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).

- **Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG):** Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2008, 2011).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2011):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen (z.B. Zauneidechse). Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumsprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

- **Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG):** Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.

Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei

Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauserplätze, die die Ruhestätte bilden. (LS 2008, 2011, LBV S-H 2013).

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen (LUNG M-V 2010).

Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen (LS 2008, LUNG M-V 2010).

#### **4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kap. 2.2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten.

##### **Fledermäuse**

###### Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots:

Im Jahr 2014 wurde ein Quartier der Breitflügelfledermaus in einem Gebäude im nordwestlichen Geltungsbereich erfasst. 2016 konnten zwei potenzielle Sommerquartiere der Zwergfledermaus in den Kleingartenanlagen erfasst werden. Durch die Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zur Tötung von Individuen kommen.

Um die potenzielle Beeinträchtigung von Individuen weiter zu reduzieren sind Baumfällungen und Gebäudeabrisse im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens vorsorglich im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V<sub>Ar</sub> 1).

**Insgesamt ist das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermeidbar.**

#### Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots:

Quartiere von Fledermäusen stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Da es sich um einen Angebots B-Plan handelt, dessen Umsetzung potenziell noch längere Zeit dauern kann, ist vor Umsetzung der Planung eine Untersuchung der Gebäude auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren durchzuführen, um die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 zu vermeiden. Die drei bisher festgestellten Quartiere, die durch die geplanten Baumaßnahmen verloren gehen, sind im Verhältnis von 1:3 im Geltungsbereich zu ersetzen. Sollten weitere Fledermausquartiere entdeckt werden, sind diese zu erhalten oder zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion durch artgeeignete Fledermauskästen im Verhältnis 1:3 (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V<sub>Ar</sub>1) zu ersetzen.

Durch die Planung werden Nahrungshabitate der Zwergfledermaus überplant. Da im Zuge der Planung eine Durchgrünung des Gebietes geplant ist, ist von einer weiteren Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat auszugehen. Gehölzstrukturen werden hauptsächlich im Zentrum des Geltungsbereichs gerodet. In den Randbereichen bleiben Gehölzflächen erhalten. Somit bleibt die Funktionalität der Nahrungsflächen bestehen. Es ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit durch Verlust von Nahrungsflächen aufgrund des Planvorhabens auszugehen.

Für die Breitflügelfledermaus bleiben die bisher genutzten Jagdgebiete im nordwestlichen Geltungsbereich zum großen Teil erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können hier ausgeschlossen werden.

**Insgesamt ist bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen das Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei keiner Fledermausart zu erwarten.**

#### Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots:

Eine erhebliche baubedingte Störung der Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus kann durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>Ar</sub>1) und Durchführung der Bauarbeiten nur am Tag vermieden werden. Anlage- und Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen, da die Arten im Bereich von Gehölzen jagen und das Kollisionsrisiko bei der geplanten Nutzung des Geltungsbereichs als gering einzuschätzen ist.

**Das artenschutzrechtliche Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

## **4.2 Europäische Vogelarten**

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kap. 2.2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten.

#### Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots:

Zur Realisierung des B-Planvorhabens ist die Beseitigung von Gehölzbeständen erforderlich. Im Untersuchungsgebiet wurden die Art Feldsperling, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz und Haussperling sowie ungefährdete Arten der Gruppe „Bodenbrüter Krautsaum“, „Gehölzfreibrüter“ und „Schilfbrüter“ nachgewiesen. Für diese Arten und Gruppen bestehen Tötungsge-

fähdungen, wenn zur Umsetzung des B-Plans die Räumungsarbeiten und erforderlichen Baumfällungen während der Brutzeit der Arten (Januar – November) durchgeführt werden. Derartige artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch eine Bauzeitenregelung, welche für die Rodung der Gehölze einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Arten vorsieht, vermeiden. (s. Kapitel 5.1).

Betriebs- oder anlagebedingte Tötungen von Vögeln z.B. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen i.V.m. den geringen artspezifischen Empfindlichkeiten dagegen ausgeschlossen.

**Insgesamt ist das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermeidbar.**

#### Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbotes:

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig und Zilpzalp errichten ihre Brut- und Lebensstätten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen jährlich neu. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der Brutsaison. Die in Höhlen oder an Gebäuden brütenden Vogelarten Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise nutzen ihre Brut- und Lebensstätte hingegen mehrjährig.

Bei der Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen kommt es zur Inanspruchnahme von Gehölzflächen und Kleingartenanlagen mit Nistkästen. Dies hat die direkte Beseitigung von Lebensstätten der betroffenen Arten zur Folge.

Ein Großteil der im Geltungsbereich festgestellten Brutvogelarten ist im Landschaftsraum weit verbreitet und häufig und verfügt lokal und regional über stabile Populationen, so dass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Beim Feldsperling handelt es sich dagegen um eine Art, die landesweit auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft ist. Da 8 Bruthabitate der Art durch die Planung betroffen sind, kann es bei dieser Art zu ökologischen Funktionsverlusten der lokalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind Ersatzmaßnahmen für den Feldsperling vorzusehen.

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und der Beseitigung der Kleingartenanlagen mit künstlichen Nisthilfen im Geltungsbereich ist der Verlust von Brut- und Lebensstätten in Baumhöhlen und an Gebäuden brütender Vogelarten anzunehmen. Die besondere Brutbiologie von Höhlenbrütern, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätte, sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Bei diesen Arten erlischt der Schutz der Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling) oder mit Aufgabe des Reviers (Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz). Außerdem stellen für diese Arten Bruthöhlen oft den limitierenden Faktor dar. Im Geltungsbereich ist mit Verlusten von 7 Revieren der Kohlmeise, 9 Revieren der Blaumeise, 16 Revieren des Gartenrotschwanzes, 8 Revieren des Feldsperlins, 2 Revieren des Hausrotschwanzes und 7 Revieren des Haussperlins zu rechnen. Für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der für Baumhöhlenbrüter und Gebäudebrüter geeigneten Bäume und künstlichen Nisthilfen sind geeignete Nisthilfen als Ersatzbiotope bereitzustellen, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sicher zu stellen. Für jedes betroffene Revier der

oben genannten Arten ist ein Ersatz im Verhältnis 1:2 zu erbringen. Daraus ergibt sich der Ersatzbedarf von 98 Nistkästen, die im Bereich der verbleibenden Gehölzbiotope und an Gebäuden im Geltungsbereich anzubringen sind.

Eine Auslösung des Schädigungsverbots bei der Umsetzung des B-Planes ist unter Berücksichtigung vorgenannter Maßnahme bei keiner der Arten zu erwarten.

**Insgesamt ist bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen eine das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei keiner Vogelart zu erwarten.**

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots:

Störungen von Vögeln können durch die Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen durch visuelle und auditive Emissionen hervorgerufen werden. Besonders lärmempfindliche Arten wurden im Vorhabenbereich jedoch nicht nachgewiesen. Der UR ist bereits durch Freizeitnutzung (Kleingärten), Wohn- und angrenzende Gewerbenutzung sowie Straßen vorbelastet.

Bei den betroffenen Arten ist durch den zu erwartenden Lebensraumverlust und nach Umsetzung oben genannter Maßnahmen nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

**Das artenschutzrechtliche Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zum Ersatz

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben und ihre Eignung erläutert, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen der örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens zu erhalten.

Die Maßnahmen werden in das multifunktionale Maßnahmenkonzept des Grünordnungsplanes integriert und in die Festsetzungen bzw. als Hinweis zum B-Plan übernommen.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um bei den nach Anhang IV der FFH Richtlinie geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

#### Maßnahme V<sub>Ar</sub>1: Kontrolle von Gebäuden mit Quartierpotenzial und Schutz der Fledermäuse bei der Baufeldräumung durch Bauzeitenregelung

Gebäude mit bekanntem Vorkommen oder Quartierpotenzial für Fledermäuse sind vor dem Abriss auf Quartiere hin zu kontrollieren (ökologische Baubegleitung). Werden Fledermausquartiere entdeckt, sind diese mindestens bis zum Verlassen der Individuen, möglichst darüber hinaus zu erhalten oder zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion zu ersetzen (durch artgeeignete Fledermauskästen im Verhältnis 1:3).

Um bei Fund eines Quartieres die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hat die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Maßnahmen im zulässigen Zeitraum der Rodung von Gehölzen gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG (Oktober bis Ende Februar) statt zu finden, um die Tötung von Individuen zu vermeiden.

#### Maßnahme V<sub>Ar</sub>2: Bauzeitenregelung für europäische Vogelarten

Bei der Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von Brutstätten der erfassten Vogelarten kommen. Neben einer direkten Individuentötung und Zerstörung von Gelegen durch die Baumaßnahme besteht insbesondere im anliegenden Umfeld eine indirekte Tötungsgefahr durch die Aufgabe von Gelegen und Nestlingen aufgrund baubedingter Störwirkungen.

Um die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten haben die Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit (01. Januar bis 30. November) der Arten zu erfolgen. Die Arbeiten sind während der Brutzeit nicht für längere Zeit zu unterbrechen, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist.

Schnitt, Fällung und Rodung von Gehölzen sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig. Gemäß Tabelle 5 lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Brutvogelarten der Gehölze (Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter sowie im Krautsaum von Gehölzen brütenden Arten) nur im Dezember vermeiden. Falls in den übrigen für die Rodung zulässigen

Monaten Oktober, November, Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung), da in diesen Monaten noch Bruten der Ringeltaube bzw. schon Bruten von Amsel, Ringeltaube und Elster möglich sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Um baubedingte Tötungen von Individuen der potenziell betroffenen Arten zu vermeiden, sind die in folgender Übersicht aufgeführten Bauzeitenregelungen vorgesehen (grün = geeignete Bauzeit).

**Tabelle 5: Übersicht der Bauzeitenregelungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte**

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Vögel (Bauzeitenregelung)	Im Januar, Februar, Oktober und November Baufeldräumung nur unter der Voraussetzung, dass unmittelbar vor Baubeginn das Baufeld fachgutachterlich kontrolliert wird und keine genutzten Nester vorgefunden werden.											
Schnitt, Fällung oder Rodung von Gehölzen gem. § 39 (5) S.2 BNatSchG und Bauzeitenregelung Fledermäuse												

Legende: grün = Bauzeit; rot = Bauausschlusszeit bzw. Bedingung der Vorabkontrolle

## 5.2 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

Derzeit ist im Geltungsbereich von einem Verlust von 49 Revieren der Arten Feldsperling (8), Haussperling (7), Hausrotschwanz (2), Kohlmeise (7), Blaumeise (9) und Gartenrotschwanz (16) auszugehen (vgl. Karte Nr. 1 zum GOP). Da Bruthöhlen in Bäumen, an Gebäuden und in Nistkästen für diese Arten nur in sehr begrenztem Maße zur Verfügung stehen, sind zur Vermeidung des Eintritts des Schädigungsverbotes Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Im Geltungsbereich ist von einem Verlust von 3 Sommerquartieren für die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus auszugehen. Zur Vermeidung des Eintritts des Schädigungsverbotes sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Für die o.g. Brutvogelarten sind geeignete langfristig haltbare Nistkästen (Verhältnis 1:2) an den neu entstehenden Gebäuden oder den verbleibenden Bäumen anzubringen oder in die Gebäude zu integrieren (siehe Maßnahmenflächen 1-10 Karte Nr. 2 „Grünordnungsplan“).

Dazu sind handelsübliche, langlebige Holzbetonnistkästen der Fa. Schwegler (oder gleichwertig) zu verwenden:

- 32 Stück Schwegler-Nisthöhle 1B (oder gleichwertig) für Blau- und Kohlmeisen mit Marderschutz, Holzbeton, Flugloch 32 mm, mit Drahtaufhängung, in den Maßnahmenflächen 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10,

- 32 Schwegler Großraumnisthöhlen 2 GR oval (oder gleichwertig) mit Katzen- und Marderschutz für Gartenrotschwanz, Holzbeton, Fluglochweite 30 x 45 mm, in den Maßnahmenflächen 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 10,
- 4 Schwegler Niststeine Typ 26 (oder gleichwertig) für Hausrotschwanz, Holzbeton, Flugloch 110 x 80 mm, Einbaustein oder Nischenbrüterhöhle 1 N, Holzbeton, katzen- und mardersicher, Flugloch 30 x 50 mm, in den Maßnahmenflächen 4 und 6,
- 12 Stück Sperlingskoloniehaus 1 SP (oder gleichwertig) mit jeweils drei Nistmöglichkeiten für Feldsperling und Haussperling, Holzbeton, Flugloch 32 mm, in den Maßnahmenflächen 1, 3, 5, 6 und 7,

Anbringhöhe mindestens 3,5 m, Fluglochausrichtung nach Ost oder Südost. Bei Gebäuden sind die Kästen nicht über Fenster oder Türen anzubringen. Die Erhaltung und Pflege sowie die Verkehrssicherheit der Kästen hat durch den Eigentümer der jeweiligen Maßnahmenflächen zu erfolgen.

Die Maßnahme ist nach Abnahme der Gebäude, bei Integration in das Gebäude schon während der Bauarbeiten durchzuführen.

Für die o.g. Fledermausarten sind geeignete langfristig haltbare Sommerquartiere (Verhältnis 1:3) an den neu entstehenden Gebäuden anzubringen (siehe Karte Nr. 2 „Grünordnungsplan“).

Dazu sind handelsübliche, langlebige Holzbetonnistkästen der Fa. Schwegler (oder gleichwertig) zu verwenden:

- 9 1FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier (oder gleichwertig), geriffelter Holzbeton, geriffeltes Mehrschichtholz, Aufhängung verzinkt, Höhe 70 cm x Breite 50 cm x Tiefe 19,5 cm, in den Maßnahmenflächen 1, 2 und 7.

Anbringhöhe mindestens 3,5 m, Ausrichtung nach Ost oder Südost in Gruppen an den neu errichteten Gebäuden. Die Kästen sind nicht über Fenster, Türen oder Balkonen anzubringen. Die Kästen sind nicht zu beleuchten. Die Erhaltung und Pflege sowie die Verkehrssicherheit der Kästen hat durch den Eigentümer der jeweiligen Maßnahmenflächen zu erfolgen.

Die Maßnahme ist nach Abnahme der Gebäude durchzuführen.

## 6. Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Bei den Arten Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise und Gartenrotschwanz sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen um artenschutzrechtliche Verstöße zu verhindern.

Bei allen anderen Vogelarten sind artenschutzrechtliche Verstöße bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Bei den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verstoßes bei der Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind potenziell geeignete Gebäude vor dem Abriss auf Fledermausquartiere zu kontrollieren und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse durchzuführen.

Die in Kap. 5 dargelegten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind bei ihrer Umsetzung geeignet, sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Eine Prüfung der Voraussetzungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen ist nicht erforderlich.

## 7. Quellen

### Literatur, Internet

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn - Bad Godesberg.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52 (2015)
- I.L.N. & IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LBP der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bearbeitet durch A. Garniel & U. Mierwald. Hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. April 2010, Bonn.
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>)
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009A): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten. Güstrow.
- LUNG M-V-LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in M-V, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) MV.
- LUNG-LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online im Internet: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm) [Stand Februar 2012].
- LUNG-LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Stand August 2016.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMAN, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. – Kosmos, Stuttgart.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1, 2 (17), 191 S.

UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, Stand Juli 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

### **Gutachten und Mitteilungen**

BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN (2009): Faunistische Untersuchungen im Plangebiet Nr. 09.SO.162 Sondergebiet „Groter Pohl“ - Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien, Stand: Oktober 2009, unveröffentl. Gutachten.

BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN (2016): Bestandserfassung der Brutvögel, Amphibien/ Reptilien und Fledermäuse zum Vorhaben B-Plan Nr. 09.W.192 „Wohnen und Sondergebiet am Südring“ -, unveröffentl. Gutachten.

ZOOLOGISCHE GUTACHTEN UND BIOMONITORING, H. POMMERANZ, 2014: Bebauungsplan der Hasestadt Rostock „Groter Pohl“, Fledermausuntersuchung Mai bis September 2014, Kartierbericht.

### **Karten und Datengrundlagen**

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online in Internet: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> [Stand Januar 2018].

STECKBRIEFE FFH-ARTEN IN MV (2010): Steckbriefe der in MV vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie des LUNG MV. via Internet: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm)

### **Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Leitfaden, Normen**

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896). Zit. [www.juris.de](http://www.juris.de).

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

---

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutz-Verordnung). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EU) NR. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ANl. EU Nr. L 212/1 vom 12.08.2010, S. 1.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009 (147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("Vogelschutzrichtlinie"). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

Aufgestellt:

Schwerin, den 28.08 2018

Unterschrift: .....

BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Platz der Jugend 14 19053 Schwerin  
Fon.: 0385/5937890 Fax. 0385/734265



## Formblätter Einzelprüfung FFH-Arten

<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</b>	
<p>Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen vor, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Der Vorkommensschwerpunkt ist dementsprechend der Siedlungsraum. In der Wahl ihrer Jagdgebiete ist die Art relativ flexibel, nutzt dabei aber überwiegend Grenzstrukturen. Es werden u. a. Wälder, Parklandschaften, Ortsrandlagen, Gewässer und auch häufig Bereiche um Straßenlaternen bejagt. Zwergfledermäuse nutzen den Windschutz von Vegetationsstrukturen auf ihren Jagdflügen. Wie dicht sie sich dabei an der Vegetation halten, hängt von den Lichtverhältnissen und vom Wind ab. In der Dunkelheit entfernen sie sich offensichtlich stärker von den Strukturen. Bei Wind nähern sie sich den Strukturen hingegen deutlich an. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt (SIMON ET AL. 2004). Die Art jagt in einer geringen Höhe von nur 2 bis 6 m über Gelände und hält bei ihren Jagdflügen feste Flugbahnen ein, auch wenn ihre Strukturgebundenheit nicht so ausgeprägt ist wie bei den <i>Myotis</i>-Arten (TEUBNER ET AL. 2008).</p>	
<b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<p>Nach den heutigen Erkenntnissen gehört die Zwergfledermaus zu den häufigsten und anpassungsfähigsten Fledermäusen Mecklenburg-Vorpommerns. Die Art besitzt landesweit die höchste Bestandsdichte. Verbreitungsschwerpunkte bilden Städte und Dörfer mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld. Die Zwergfledermäuse besiedeln bevorzugt Gebäudequartiere.</p>	
<b>Gefährdungsursachen</b>	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Quartierverluste durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder Abriss.</li> </ul>	
<b>Vorkommen im Geltungsbereich</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Im Geltungsbereich wurden zwei potenzielle Sommerquartiere der Zwergfledermaus erfasst. Der Großteil der Nachweise von Fledermäusen im Geltungsbereich entfielen auf die Zwergfledermaus, die vor allem entlang der Gehölzstrukturen registriert werden konnte. Diesen Strukturen kommt daher als Nahrungshabitat eine Bedeutung zu. Zwergfledermäuse wurden regelmäßig im gesamten Geltungsbereich angetroffen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der o.g. Arten ist gemäß LUNG für M-V als ungünstig einzustufen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gebäude mit den bekannten Quartierpotenzialen sind vor dem Abriss durch eine sachkundige Person auf Nutzung hin zu kontrollieren (ökologische Baubegleitung).</li> <li>- Für die zwei erfassten potenziellen Quartiere der Art im Geltungsbereich ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1:3 zu erbringen. Zum Ersatz sind an den neu errichteten Gebäuden in den Maßnahmenflächen 1 und 2 im Geltungsbereich jeweils drei Fledermauskästen anzubringen oder zu integrieren.</li> </ul>	

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

- Um das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hat die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Maßnahmen im zulässigen Zeitraum der Rodung von Gehölzen gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG (Oktober bis Ende Februar) statt zu finden, um die Tötung von Individuen zu vermeiden. Um eine Tötung durch Kollision der Art mit Baufahrzeugen zu vermeiden sind die Bauarbeiten am Tage durchzuführen.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Geltungsbereich wurden zwei potenzielle Quartiere der Art gefunden. Durch die Umsetzung der oben genannten Bauzeitenregelung ist nicht mit der Auslösung des Zugriffsverbotes zu rechnen.

**Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Zwergfledermaus können durch die Umsetzung der oben genannten Bauzeitenregelung sowie der Durchführung der Bauarbeiten am Tage vermieden werden. Anlage- und Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen, da die Arten im Bereich von Gehölzen jagen und das Kollisionsrisiko bei der geplanten Nutzung des Geltungsbereichs als gering einzuschätzen ist.

**Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Quartiere von Fledermäusen stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Bei der Kartierung im Jahr 2016 wurden zwei potenzielle Sommerquartiere von Zwergfledermäusen erfasst. Diese Quartiere gehen bei Umsetzung der Baumaßnahmen verloren. Zur Kompensation der Eingriffe werden die beiden erfassten Quartiere im Verhältnis 1:3 an den neu errichteten Gebäuden im Geltungsbereich ersetzt.

Durch die Planung werden Nahrungshabitate der Zwergfledermaus überplant. Da im Zuge der Planung eine Durchgrünung des Gebietes geplant ist, ist von einer weiteren Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

auszugehen. Gehölzstrukturen werden hauptsächlich im Zentrum des Geltungsbereichs gerodet. In den Randbereichen bleiben Gehölzflächen erhalten. Somit bleibt die Funktionalität der Nahrungsflächen bestehen. Es ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit durch Verlust von Nahrungsflächen aufgrund des Planvorhabens auszugehen.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten ausgelöst werden.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Geltungsbereich wurde ein Quartier der Art gefunden. Durch die Umsetzung der oben genannten Bauzeitenregelung ist nicht mit der Auslösung des Zugriffsverbotes zu rechnen.

**Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Breitflügelfledermaus können durch die Umsetzung der oben genannten Bauzeitenregelung sowie der Durchführung der Bauarbeiten am Tage vermieden werden. Anlage- und Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen, da die Arten im Geltungsbereich an Altgehölzen jagen und das Kollisionsrisiko bei der geplanten Nutzung des Geltungsbereichs als gering einzuschätzen ist.

**Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Quartiere von Fledermäusen stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Bei der Kartierung im Jahr 2014 wurde ein Sommerquartier der Breitflügelfledermaus erfasst. Dieses Quartier geht bei Umsetzung der Baumaßnahmen verloren. Zur Kompensation der Eingriffe wird das erfasste Quartier im Verhältnis 1:3 an den neu errichteten Gebäuden im Geltungsbereich ersetzt.

Für die Breitflügelfledermaus bleiben die bisher genutzten Jagdgebiete im nordwestlichen Geltungsbereich zum großen Teil erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können hier ausgeschlossen werden.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Einzelprüfung Brutvögel

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</b></p> <p>Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Die Art dringt auch in Dörfer und Stadtrandbereiche vor. Von Bedeutung für die Art sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate.</p>	
<p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Der Bluthänfling ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 13.500 bis 24.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Habitatverlust durch Versiegelungen sowie Flächeinanspruchnahme,</li> <li>- Verlust von artenreichen Krautsäumen durch Herbizideinsatz</li> </ul>	
<p><b>Vorkommen im Geltungsbereich</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Der Bluthänfling konnte im nordwestlichen Geltungsbereich mit zwei Revieren nachgewiesen werden. Bei Umsetzung der Planung ist von einem Verlust von einem Revier der Art auszugehen.</p> <p>Da keine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) einzustufen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabbrissen zur Vermeidung baubedingter Störungen/Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester/Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).</li> </ul> <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahme.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be-</p>	

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für den Bluthänfling die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine weniger störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Art verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzt.

**Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Vorhaben führt zum Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen für die o.g. Art. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Art keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweist und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichtet. Ein Teil des im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzbestandes bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Die Planung sieht darüber hinaus die Pflanzung von Hecken sowie von Bäumen vor.

Beim Bluthänfling handelt es sich um eine in Mecklenburg-Vorpommern verbreitete, häufige Brutvogelart, die lokal über stabile Populationen verfügt, sodass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorhabenbedingte/populationsrelevante Störwirkungen der Art, die zu einer Aufgabe von Brut- und Lebensstätten führen können, sind nicht zu erwarten.

Auch nach Umsetzung des Vorhabens sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld für die Art zur Anlage von

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorhanden. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</b>	
<p>Der Feldsperling besiedelt die offene Kulturlandschaft, die Ränder des Siedlungsraumes sowie teilweise den ländlichen Siedlungsraum. Die Brut- und Lebensstätte wird i.d.R. mehrjährig genutzt. Als Niststandorte werden Baumhöhlen, Mauerlöcher, Dachnischen oder auch der Unterbau von Horsten genutzt. Auch künstliche Nisthilfen werden von der Art gut angenommen.</p>	
<b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<p>Der Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 38.000 bis 52.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Gefährdungsursachen</b>	
<p>Der Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Der Feldsperling konnte insgesamt mit neun Brutpaaren im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Der Hauptteil der Nachweise befindet sich in den vorhandenen Kleingartenanlagen. Bei Umsetzung der Planung ist von einem Verlust von acht Revieren der Art auszugehen.</p> <p>Da eine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig (C) einzustufen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabrissen zur Vermeidung baubedingter Störungen/Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester/Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).</li> <li>- Anbringung von 6 Nistkästen (mit je drei Nistmöglichkeiten) für Feldsperlinge (Einflugloch Ø 32 mm) in einer Höhe von mindestens 3,5 m an den neu errichteten Gebäuden innerhalb der Maßnahmenflächen 1, 3, 5 und 6 als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch die erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabrisse. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost/Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum Oktober/November.</li> </ul> <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder</b>	

**Feldsperling (*Passer montanus*)****Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen und Gebäudeabrisse erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt. Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine wenig störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Plangebiet und dessen Umfeld besetzt.

**Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabrissen im gesamten Geltungsbereich kann der Verlust von Brut- und Lebensstätten der baumhöhlen- und gebäudebrütenden Art Feldsperling nicht ausgeschlossen werden.

Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen beim Feldsperling zu einer Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird.

Zur Kompensation der Eingriffe werden die von der Planung betroffenen Reviere im Verhältnis 1:2 an den neu errichteten Gebäuden im Geltungsbereich ersetzt.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

## AFB Anlage I

## B-Plan Nr. 09.W.192 „Wohnen und Sondergebiet am Südring“

**Feldsperling (*Passer montanus*)**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Kohlmeise (*Parus major*)****Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung****Lebensraumansprüche und Verhaltensweise**

Die Kohlmeise ist als Baumhöhlenbrüter zur Anlage ihrer Brut- und Lebensstätten auf geeignete Nisthöhlen in Bäumen angewiesen, die i.d.R. auch mehrjährig genutzt werden. Sofern ein entsprechendes Angebot an Bruthöhlen vorhanden ist, besiedelt die Art weitgehend unspezifisch alle Waldtypen und sonstige gehölzbestandene Areale im Offenland. Sie ist weiterhin in Grünflächen des Siedlungsbereiches (Gärten, Parks, Friedhöfen etc.), die einen entsprechenden Altholzbestand aufweisen, anzutreffen. Auch künstliche Nisthilfen werden von der Art gut angenommen.

**Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Kohlmeise ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 215.000 bis 240.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).

**Gefährdungsursachen**

- Verlust von Bäumen mit Nisthöhlen

Die Kohlmeise ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.

**Vorkommen im Geltungsbereich**

- nachgewiesen  potentiell vorkommend

Die Kohlmeise konnte mit insgesamt neun Brutpaaren im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Bei Umsetzung der Planung ist von einem Verlust von sieben Revieren der Art auszugehen.

Da keine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als sehr günstig (A) bzw. günstig/gut (B) einzustufen.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabbrissen zur Vermeidung baubedingter Störungen/Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester/Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).
- Anbringung von 14 Nistkästen für Meisenarten (Einflugloch  $\varnothing$  32 mm) in einer Höhe von mindestens 3,5 m an den neu errichteten Gebäuden innerhalb der Maßnahmenflächen 1, 3, 6 und an Bäumen in der Maßnahmenfläche 8, als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch die erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabbrisse. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost/Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum

<b>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>
<p>Oktober/November.</p> <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.</p> <p>Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.</p> <p>Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine weniger störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Art verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzt. Aufgrund der Größe der lokalen Population der Art sind populationsrelevante Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p> <p><b>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen im gesamten Geltungsbereich kann der Verlust von sieben Brut- und Lebensstätten der baumhöhlenbrütenden Art</p>

**Kohlmeise (*Parus major*)**

Kohlmeise nicht ausgeschlossen werden.

Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen bei der Kohlmeise zu einer Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird.

Als Ersatz für den Verlust der Lebensstätten der Kohlmeise ist die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von 14 für die Kohlmeise geeigneten Nistkästen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen.

Im Geltungsbereich sind Gehölzpflanzungen geplant, sodass die Art langfristig im Plangebiet und dessen Umfeld neben den Ersatzquartieren nach Umsetzung des Vorhabens zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorfindet.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</b>	
<p>Die Blaumeise besiedelt gehölzbestandene Flächen aller Art, sofern sie ein Angebot an geeigneten Bruthöhlen vorfindet. Die Brut- und Lebensstätte wird i.d.R. mehrjährig genutzt. Als Habitat bevorzugt die Art Laubholzbestände, doch auch der Siedlungsbereich des Menschen bietet meist hinreichend geeigneten Lebensraum. Im innerstädtischen Bereich ist die Art regelmäßig in Parks und auf Friedhöfen anzutreffen. Künstliche Nisthilfen werden von der Art gut angenommen.</p>	
<b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<p>Die Blaumeise ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 115.000 bis 135.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Gefährdungsursachen</b>	
<p>- Verlust von Bäumen mit Nisthöhlen</p> <p>Die Kohlmeise ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.</p>	
<b>Vorkommen im Geltungsbereich</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Die Blaumeise konnte insgesamt mit 12 Brutpaar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Bei Umsetzung der Planung ist von einem Verlust von neun Revieren der Art auszugehen.</p> <p>Da keine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als sehr günstig (A) bzw. günstig/gut (B) einzustufen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabrissen zur Vermeidung baubedingter Störungen/Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester/Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).</li> <li>- Anbringung von 18 Nistkästen für Blaumeisen (Einflugloch Ø 32 mm) in einer Höhe von mindestens 3,5 m in den Maßnahmenflächen 4, 7, 8, 9 und 10 an den neu errichteten Gebäuden oder dem zu erhaltenden Gehölzbestand, als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch Baumfällungen und Gebäudeabrisse. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost/Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum Oktober/November.</li> </ul> <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	

<b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</b>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.</p> <p>Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.</p> <p>Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine weniger störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzt. Aufgrund der Größe der lokalen Population der Art sind populationsrelevante Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p> <p><b>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen im gesamten Geltungsbereich kann der Verlust von neun Brut- und Lebensstätten der baumhöhlenbrütenden Art Blaumeise nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen bei der Blaumeise zu einer</p>

**Blaumeise (*Parus caeruleus*)**

Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird.

Als Ersatz für den Verlust der Lebensstätten der Blaumeise ist die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von 18 für die Blaumeise geeigneten Nistkästen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen.

Im Geltungsbereich sind Gehölzpflanzungen geplant, sodass die Art im Plangebiet und dessen Umfeld neben den Ersatzquartieren auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorfindet.

Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</b></p> <p>Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte Wälder und halboffene Strukturen. Die Brut- und Lebensstätte wird i.d.R. mehrjährig genutzt. Die Art ist auch in Dörfern und „Gartenstadt-Zone“ anzutreffen. Hier werden Friedhöfe, Parks und Gartensiedlungen besiedelt. Dabei ist er auf alten Baumbestand angewiesen.</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Der Gartenrotschwanz ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 8.000 bis 13.500 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>- Verlust von Bäumen mit Nisthöhlen</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.</p>	
<p><b>Vorkommen im Geltungsbereich</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Der Gartenrotschwanz konnte mit insgesamt 17 Brutpaaren im östlichen Bereich des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Bei Umsetzung der Planung ist von einem Verlust von 16 Revieren der Art auszugehen.</p> <p>Da keine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig/gut (B) einzustufen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabbrissen zur Vermeidung baubedingter Störungen/Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester/Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).</li> <li>- Anbringung von 32 Nistkästen für Gartenrotschwänze (Einflugloch Ø 32 mm) in einer Höhe von mindestens 3,5 m in den Maßnahmenflächen 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 10 an den neu errichteten Gebäuden und/oder dem zu erhaltenden Gehölzbestand, als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch Baumfällungen und Gebäudeabbrisse. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost/Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum Oktober/November.</li> </ul> <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	

**Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine weniger störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzt.

**Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen im Geltungsbereich kann der Verlust von sechzehn Brut- und Lebensstätten der baumhöhlenbrütenden Art Gartenrotschwanz nicht ausgeschlossen werden.

Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen beim Gartenrotschwanz zu einer Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird.

**Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Als Ersatz für den Verlust der Lebensstätten des Gartenrotschwanzes ist die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von 32 für den Gartenrotschwanz geeigneten Nistkästen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen.

Vorhabenbedingte/populationsrelevante Störwirkungen der Art, die zu einer Aufgabe von Brut- und Lebensstätten führen können, sind nicht zu erwarten.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</b>	
<p>Der Hausrotschwanz besiedelte ursprünglich offene, baumlose Felsformationen. Heute in Mitteleuropa überall in menschlichen Siedlungen, Wohngebieten sowie Industrie- und Lagergeländen, insbesondere Neubaugebiete anzufinden. Als Brutplatz werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt. Nahrungsflächen sind Rohböden, vegetationslose Flächen und kurzrasige Vegetation. In Innenstädten findet die Nahrungssuche an Straßenrändern, an Gebäuden oder auf Hausdächern.</p>	
<b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<p>Der Hausrotschwanz ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 13.500 bis 17.500 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Gefährdungsursachen</b>	
<p>- Brutplatzverlust durch Gebäudesanierung - Verlust von Nahrungsflächen</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.</p>	
<b>Vorkommen im Geltungsbereich</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend
<p>Der Gartenrotschwanz konnte mit insgesamt zwei Brutpaaren Geltungsbereich nachgewiesen werden. Da keine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig/gut (B) einzustufen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabbrissen zur Vermeidung baubedingter Störungen/Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester/Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).</li> <li>- Anbringung von 4 Nistkästen für Hausrotschwänze in einer Höhe von mindestens 3,5 m an Gebäuden in den Maßnahmenflächen 4 und 6 innerhalb des Geltungsbereichs, als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch die erforderlichen Gebäudeabbrisse. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost/Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum Oktober/November.</li> </ul> <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	

<b>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</b>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den Gebäudebestand erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.</p> <p>Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.</p> <p>Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine weniger störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzt.</p> <p>Vorhabenbedingte/populationsrelevante Störwirkungen der Art, die zu einer Aufgabe von Brut- und Lebensstätten führen können, sind nicht zu erwarten.</p> <p><b>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Gebäudeabriss im Geltungsbereich kann der Verlust von zwei Brut- und Lebensstätten der gebäudebrütenden Art Hausrotschwanz nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die besondere Brutbiologie der Gebäudebrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen beim Hausrotschwanz zu</p>

**Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)**

einer Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird.

Als Ersatz für den Verlust der Lebensstätten des Hausrotschwanzes ist die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von 4 für den Hausrotschwanz geeigneten Nistkästen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</b>	
<p>Der Haussperling ist ein Kulturfolger und besiedelt nahezu ausschließlich den Siedlungsraum des Menschen. Die Brut- und Lebensstätte wird i.d.R. mehrjährig genutzt. Im Siedlungsbereich des Menschen finden sich geeignete Brutplätze, wie Nischen an Gebäuden oder Baumhöhlen. Im innerstädtischen Bereich ist die Art überall anzutreffen. Künstliche Nisthilfen werden von der Art gut angenommen.</p>	
<b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<p>Der Haussperling ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 82.000 bis 115.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Gefährdungsursachen</b>	
<p>- Verlust von Nistmöglichkeiten z.B. Nischen an Gebäuden</p> <p>Der Haussperling ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Der Haussperling konnte insgesamt mit sieben Brutpaaren im Geltungsbereich nachgewiesen werden.</p> <p>Da keine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig/gut (B) einzustufen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gebäudeabrissen zur Vermeidung baubedingter Störungen/Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester/Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).</li> <li>- Anbringung von 6 Nistkästen (mit je drei Nistmöglichkeiten) für Haussperlinge in einer Höhe von mindestens 3,5 m an Gebäuden in den Maßnahmenflächen 1, 5, 6 und 7 innerhalb des Geltungsbereichs, als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch die erforderlichen Gebäudeabrisse. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost/Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum Oktober/November.</li> </ul> <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	

**Haussperling (*Passer domesticus*)****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine wenig störungsempfindliche Vogelart, die menschliche Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Plangebiet und dessen Umfeld besetzt.

Vorhabenbedingte/populationsrelevante Störwirkungen der Art, die zu einer Aufgabe von Brut- und Lebensstätten führen können, sind nicht zu erwarten.

**Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Gebäudeabriss im Geltungsbereich kann der Verlust von sieben Brut- und Lebensstätten der Gebäudebrütenden Art Haussperling nicht ausgeschlossen werden. Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen beim Haussperling zu einer Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird. Als Ersatz für den Verlust der Lebensstätten des Haussperlings ist die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von sechs für den Haussperling geeigneten Nistkästen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.**

## AFB Anlage I

## B-Plan Nr. 09.W.192 „Wohnen und Sondergebiet am Südring“

<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Gruppenprüfung Brutvögel

<b>Gruppe ungefährdete Gehölzfreibrüter</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</b>	
<p>Der Gruppe der ungefährdeten Gehölzfreibrüter gehören die im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden und weit verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Gartengrasmücke, Girlitz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube und Sumpfrohrsänger an. Die Arten errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Gehölzstrukturen. Die Arten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos und können auch im unmittelbaren Siedlungsbereich vorkommen.</p>	
<b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<p>Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.</p>	
<b>Gefährdungsursachen</b>	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Habitatverlust durch Versiegelungen sowie Flächeinanspruchnahme,</li> <li>- Prädation</li> </ul>	
<b>Vorkommen im Geltungsbereich</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Gehölzfreibrüter konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.</p> <p>Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind gem. LUNG MV Einstufung als sehr günstig (A) bzw. günstig/gut (B) anzusehen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen/Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester/Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).</li> </ul>	

Gruppe ungefährdete Gehölzfreibrüter
<p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahme.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.</p> <p>Dadurch besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Arten erfolgt.</p> <p>Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei den o.g. Arten handelt es sich um weniger störungsempfindliche Vogelarten, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld tolerieren. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.</p> <p><b>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das geplante Vorhaben führt zum Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen für die o.g. Arten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Ein Teil des im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzbestandes</p>

**Gruppe ungefährdete Gehölzfreibrüter**

bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Außerdem werden neue Hecken und Bäume angepflanzt.

Bei den o.g. Arten handelt es sich um weit verbreitete, häufige Brutvogelarten, die lokal über stabile Populationen verfügen, sodass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorhabenbedingte/populationsrelevante Störwirkungen der Arten, die zu einer Aufgabe von Brut- und Lebensstätten führen können, sind nicht zu erwarten.

Auch nach Umsetzung des Vorhabens sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld für die Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorhanden. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## AFB Anlage I

## B-Plan Nr. 09.W.192 „Wohnen und Sondergebiet am Südring“

<b>Gruppe ungefährdete Bodenbrüter Krautsaum</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweise</b></p> <p>Der Gruppe der ungefährdeten Gehölzfreibrüter gehören die im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden und weit verbreiteten Arten Fitis, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp an. Die Arten errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Krautsäume an Gehölzstrukturen. Die Arten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos und können auch im unmittelbaren Siedlungsbereich vorkommen.</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Habitatverlust durch Versiegelungen sowie Flächeinanspruchnahme,</li> <li>- Prädation</li> </ul>	
<p><b>Vorkommen im Geltungsbereich</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Bodenbrüter im Bereich von Krautsäumen konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind gem. LUNG MV Einstufung als sehr günstig (A) bzw. günstig/gut (B) anzusehen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen/Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester/Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).</li> </ul> <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahme.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in die vorhandenen Krautsäume an</p>	

**Gruppe ungefährdete Bodenbrüter Krautsaum**

Gehölzstrukturen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Arten erfolgt.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

**Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei den o.g. Arten handelt es sich um weniger störungsempfindliche Vogelarten, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld tolerieren. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.

**Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Vorhaben führt zum Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen für die o.g. Arten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten.

Bei den o.g. Arten handelt es sich um weit verbreitete, häufige Brutvogelarten, die lokal über stabile Populationen verfügen, sodass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorhabenbedingte/populationsrelevante Störwirkungen der Arten, die zu einer Aufgabe von Brut- und Lebensstätten führen können, sind nicht zu erwarten.

Auch nach Umsetzung des Vorhabens sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld für die Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorhanden. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.**

**AFB Anlage I****B-Plan Nr. 09.W.192 „Wohnen und Sondergebiet am Südring“****Gruppe ungefährdete Bodenbrüter Krautsaum****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)